

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Jan Korte,
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7627 –**

Erwünschte und unbeabsichtigte Folgen des geltenden Drogenstrafrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. September 2011 unterzeichneten 41 deutsche Professorinnen und Professoren des Strafrechts eine Resolution an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages. In dieser wird eine kritische Würdigung der Wirksamkeit des bisherigen Drogenstrafrechts eingefordert. Inzwischen haben 78 Professorinnen und Professoren die Resolution unterschrieben. Die Unterzeichner wollen den Gesetzgeber auf die unbeabsichtigten und schädlichen Nebenwirkungen und Folgen der Kriminalisierung bestimmter Drogen aufmerksam machen. Eine Evaluation des 10-Jahres-Programms der UNO zur Drogenbekämpfung kam im Jahr 2008 zu dem Schluss, dass die Prohibition zwar den schädlichen Konsum bestimmter Drogen verhindern sollte, dieses Ziel aber nicht erreicht wurde. Zwar schreckt die Illegalisierung bestimmter Drogen einige Menschen von deren Konsum ab, verhindert aber Aufklärung und vergrößert gleichzeitig dramatisch die gesundheitlichen und sozialen Schäden für diejenigen, die nicht abstinent leben wollen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung liegt die „Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages“ (Stand 12. September 2011), die 41 Richter und Professoren als Träger der Initiative aufführt, ebenfalls vor. Auf diese an Abgeordnete des Deutschen Bundestages gerichtete, bislang öffentlich nicht zugängliche Fassung, die unter anderem die Einrichtung einer Enquête-Kommission fordert, wird im Folgenden Bezug genommen.

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Evaluation der Vereinten Nationen zum 10-Jahres-Programm zur Drogenbekämpfung analysierte die Situation weltweit. Im Unterschied zur globalen Entwicklung ist der Drogenkonsum in Deutschland im Vergleich zu 1998 rückläufig. Darüber hinaus machen die Prävalenzen zum Konsum illegaler Drogen in Deutschland sehr deutlich, dass die „Illegalisierung bestimmter Drogen nicht nur einige Men-

schen“, sondern die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in ihrer gesundheitsbewussten Haltung unterstützt, keine Drogen zu konsumieren.

Die Bundesregierung sieht sich deshalb in ihrer Sucht- und Drogenpolitik bestätigt. Sie warnt unverändert vor dem Konsum illegaler psychoaktiver Substanzen und hält daran fest, dass eine verantwortungsbewusste Sucht- und Drogenpolitik Prävention, Therapie, Hilfe zum Ausstieg als Mittel der Schadensminderung und die Bekämpfung der Drogenkriminalität umfasst.

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) dient nicht nur der Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs, um die menschliche Gesundheit sowohl des Einzelnen wie der Bevölkerung im Ganzen vor den von Betäubungsmitteln ausgehenden Gefahren zu schützen. Gleichzeitig gewährleistet das BtMG die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung mit betäubungsmittelhaltigen Arzneimitteln.

Aus Sicht der Bundesregierung kommt dem BtMG eine wichtige generalpräventive Wirkung zu. Dafür spricht nicht nur der hohe Anteil von Personen, die niemals illegale Drogen konsumieren, sondern auch die jüngst bestätigte Wirkung der Unterstellung neuer, in (fälschlicherweise) harmlos erscheinenden Kräutermischungen enthaltener, psychoaktiver Substanzen unter das Betäubungsmittelrecht. Die Unterstellung führte zu einer Einschränkung der Verbreitung bei den jeweiligen Substanzen. Nach einer Befragung von Schülerinnen und Schülern ist der Konsum cannabinoidhaltiger Substanzen nach dem Verbot in 2009 zurückgegangen. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es deshalb verfehlt, die dem Betäubungsmittelrecht unterstellten psychoaktiven Substanzen von den derzeitigen Handlungsverboten und Strafbewehrungen freizustellen.

Die Bundesregierung weist darüber hinaus allgemein darauf hin, dass in den letzten Jahren in wichtigen Bereichen der Drogenpolitik nachhaltige Verbesserungen erreicht wurden. Vor allem für die Cannabis missbräuchlich bzw. abhängig konsumierenden Personen, die im Versorgungssystem zunehmend Beratung und Behandlung in Anspruch nehmen, wurde eine ganze Reihe von modellhaften Hilfen erprobt, evaluiert und weitgehend in die Versorgung implementiert (FreD, quit the shit, realize it, Candis, Can Stop, Averca). Im Mai 2011 wurde im Interesse von behandlungsbedürftigen Patienten der betäubungsmittelrechtliche Weg für die Anwendung von cannabishaltigen Fertigarzneimitteln freigegeben. Für schwerst Opiatabhängige wurde die diamorphingestützte Substitution in die Regelversorgung überführt. Der im Juni 2011 erschienene Bericht zum Aktionsplan zur Umsetzung der HIV/AIDS-Bekämpfungsstrategie der Bundesregierung weist zudem auf die Erfolge bei der Senkung der HIV-Infektionsrate bei Drogenkonsumierenden hin. Flächendeckende Angebote zum Spritzentausch und zur Spritzenvergabe sowie Drogenkonsumräume, Kontaktläden und eine hohe Quote von Opiatabhängigen in der als Regelleistung anerkannten und der im internationalen Vergleich auf hohem fachlichen Niveau stattfindenden Substitutionsbehandlung sind in Deutschland etablierte, schadensreduzierende Maßnahmen.

1. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Resolution zu, dass „aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht sowie auch aufgrund empirischer Forschungsergebnisse die dringende Notwendigkeit besteht, die Geeignetheit, Erforderlichkeit und normative Angemessenheit des Betäubungsmittelstrafrechts zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge zu Gesetzesänderungen aus solcher Evaluation abzuleiten“?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung verfolgt die Situation und Entwicklungen auf dem Gebiet der Drogen aufmerksam und orientiert sich dabei an dem Ziel, die menschliche Gesundheit sowohl des Einzelnen wie der Bevölkerung im Ganzen vor den von

bekanntem und neuen psychoaktiven Substanzen ausgehenden Gefahren zu schützen. Sofern erforderlich, wird die Bundesregierung eventuellen Änderungsbedarf auch unter Einbeziehung der Fachkreise und der Länder prüfen. Hiervon ist auch die angesprochene „Resolution“ umfasst. Die Anpassung der bestehenden Strafvorschriften mit Blick auf die sich stetig wandelnden Erkenntnisse, Aktivitäten und Strukturen ist hierbei ein wesentlicher Baustein.

2. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Resolution zu, dass 17 Jahre nach der Cannabis-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1994) „diese Thematik neuerlich auf die rechtspolitische Agenda zu setzen“ ist?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

3. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Resolution zu, dass der internationale Drogenmarkt eine „extreme und globalisierte Schattenwirtschaft“ generiert „mit weiterer Folgekriminalität und destabilisierenden Auswirkungen auf globale Finanzmärkte ebenso wie nationale Volkswirtschaften“?

Wenn nein, warum nicht?

Eine wesentliche Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität ist die Drogenkriminalität. Diese versucht weltweit Einfluss auf soziale, wirtschaftliche und politische Strukturen zu nehmen. So haben die zum Teil sehr gewalttätigen Auseinandersetzungen konkurrierender Banden und Kartelle in Mittel- und Südamerika ihren Ursprung nicht ausschließlich in der Illegalität des Drogenhandels, sondern u. a. auch in der Rivalität zwischen den kriminellen Organisationen, die jeweils alle möglichen Quellen zur Gewinnerzielung nutzen.

Deshalb stellt die Bekämpfung der Drogenkriminalität als eine Form der Organisierten Kriminalität ein zentrales Anliegen der Bundesregierung dar. Zudem muss berücksichtigt werden, dass auch beim Handel mit legalen Waren ein sogenannter Schwarzmarkt und die Beteiligung der Organisierten Kriminalität nie ausgeschlossen werden können.

4. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Resolution zu, dass „die Gefährdung durch bislang illegale Drogen ebenso wie solche durch Medikamente und Alkohol besser durch gesundheitsrechtliche Regulierung mit akzessorischer [Anmerkung des Fragestellers: d. h. geringfügiger] ordnungs- oder strafrechtlicher Sanktionierung sowie mit adäquaten Jugendhilfemaßnahmen zu bewältigen wären“?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

5. Stimmt die Bundesregierung der These der Resolution zu, dass die Illegalisierung bestimmter Drogen den Konsum verhindern sollte, dieses Ziel aber tatsächlich nicht erreicht wurde?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird Bezug genommen.

6. Stimmt die Bundesregierung der These der Resolution zu, dass die Illegalisierung bestimmter Drogen die organisierte Kriminalität fördert?

Wenn nein, warum nicht?

Wie schon in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/7140) ausgeführt, sind nach Einschätzung der Bundesregierung weder Entkriminalisierungs- noch Liberalisierungsstrategien geeignet, kriminellen Organisationen ihre wirtschaftliche Grundlage zu entziehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 Bezug genommen.

7. Stimmt die Bundesregierung der These der Resolution zu, dass die Illegalisierung bestimmter Drogen Konsumenten strafrechtlich verfolgt obwohl es sich um „opferlose“ Kontrolldelikte handelt, ihnen einen Verbraucher- und Jugendschutz verwehrt was wiederum riskante Konsumformen fördert und die Konsumenten gefährlichen Krankheiten aussetzt (bspw. AIDS, Hepatitis C)?

Wenn nein, warum nicht?

Die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach dem BtMG zielt auf den Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren illegaler Substanzen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen. Darüber hinaus stehen in Deutschland zahlreiche Angebote zur Prävention, Beratung und Behandlung sowie Schadensminderung zur Verfügung, die im jährlich erscheinenden Bericht der Deutschen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zur Drogensituation in Deutschland dargestellt werden. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung bereits erwähnt, belegt beispielsweise der im Juni 2011 erschienene Bericht zum Aktionsplan zur Umsetzung der HIV/AIDS-Bekämpfungsstrategie der Bundesregierung die Erfolge bei der Senkung der HIV-Infektionsrate bei Drogenkonsumierenden. Insoweit kommt dem BtMG auch eine Komponente im Sinne eines Verbraucher- und Jugendschutzes zu.

8. Stimmt die Bundesregierung der These der Resolution zu, dass normales jugendliches Experimentierverhalten durch die Illegalisierung bestimmter Drogen kriminalisiert, das Erlernen von Drogenmündigkeit erschwert, jungen Menschen damit dauerhaft stigmatisiert und ihre Lebenschancen gemindert werden?

Wenn nein, warum nicht?

Der These, dass es durch eine förmliche Strafverfolgung zu Stigmatisierungen jugendlicher Straftäter kommen kann, die eine weitere positive Entwicklung belasten können (Ausgrenzung, Chancenreduzierung etc.), ist zuzustimmen. Dies ist jedoch unabhängig vom Betäubungsmittelstrafrecht in allen Bereichen der Kriminalität zu beobachten. Der Erziehungsgrundsatz des Jugendstrafrechts verlangt daher, diese schädlichen Nebenfolgen möglichst zu vermeiden und fördernden Maßnahmen den Vorrang vor repressiven Maßnahmen zu geben. Wie in der Antwort zu Frage 7 bereits ausgeführt wurde, existieren in Deutschland darüber hinaus vielfältige Unterstützungsleistungen zur Begrenzung von Stigmatisierung und zur Begrenzung der Minderung von Lebenschancen bei Drogendelinquenz.

9. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass der Konsum von legalen und illegalen Drogen zur Lebensrealität der Gesamtbevölkerung Deutschlands gehört?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht, dass legale und illegale Suchtmittel von unterschiedlich großen Teilen der Gesamtbevölkerung Deutschlands konsumiert werden. Das unterschiedliche Ausmaß wird von den regelmäßig durchgeführten repräsentativen Bevölkerungsumfragen (Drogenaffinitätsstudie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Epidemiologischer Suchtsurvey des Instituts für Therapieforschung München) belegt.

